

§ 14 QualV (Bayern) — Prüfungskommissionen für die Eignungsprüfung in Sportstudiengängen

Qualifikationsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Es werden für die Prüfung der Frauen und für die Prüfung der Männer getrennte Prüfungskommissionen gebildet. Die jeweilige Prüfungskommission ist für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung zuständig und verantwortet die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

(2) Der jeweiligen Prüfungskommission gehören an:

1. als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzende die Person, die diejenige Einrichtung gemäß § 13 Abs. 2 im Prüfungsausschuss vertritt, an der die Eignungsprüfung durchgeführt wird, und
2. die für die Durchführung der Eignungsprüfung notwendige Zahl von Prüfern und Prüferinnen.

Die Prüfer und Prüferinnen werden auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen an den Universitäten berufen. Sie müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüfV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Zitiervorschlag: § 14 QualV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualV/14>